

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 25 für den Standort „SO PV-Anlage Eden“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 10.04.2024 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes waren neben weiteren Belangen insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, in welchem die Belange der Umwelt in den Flächennutzungsplan eingearbeitet und berücksichtigt wurden.

Der Umweltbericht enthält insbesondere eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, in welcher die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet werden.

Folgende Schutzgüter werden analysiert: Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgender Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Bayerischer Bauernverband, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayernwerk Netz GmbH, Energienetze Bayern, Landratsamt Passau, Markt Fürstenzell, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband, Telekom Technik GmbH, Wasserwirtschaftsamt, ZAW Donau-Wald, Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

Nach Hinweis des Landratsamtes Passau, Abteilung Städtebau wurden redaktionelle Änderungen im Entwurf vorgenommen, außerdem wurde auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 in der Begründung Bezug genommen.

Die Regierung von Niederbayern wies auf einen Konflikt zu LEP Grundsatz 6.2.3 hin. Der Markt hat dennoch an der Planung festgehalten, da die Anlage dem LEP Ziel 6.2.1 entspricht, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Anlage leistet einen Beitrag zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Es wurde gewährleistet, dass durch eine umlaufend 3-reihige Heckenpflanzung keine größeren Auswirkungen für das Landschaftsbild entstehen.

Die weiteren angehörten Fachstellen haben entweder keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände gegen die Planung geäußert.

4. Planungsalternativen

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesondert geprüft, da bereits ein Standortkonzept im Auftrag des Marktes Ruhstorf a.d.Rott erstellt wurde. Die Untersuchungen zu Solarstandorten im Gemeindegebiet formulieren Ausschlussflächen für PV-Freiflächenanlagen, bzw. Flächen mit eingeschränkter Eignung für PV-Freiflächenanlagen. Der gewählte Standort ist nicht von Kriterien des Standortkonzeptes des Marktes Ruhstorf a.d.Rott betroffen.

Aufgestellt:

Ruhstorf, 15.04.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift)